

Vf. 87-IV-16 (HS)
88-IV-16 (e.A.)



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde
und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

des Herrn B.,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt Alexander Hübner, Helgolandstraße 9b, 01097
Dresden,
Rechtsanwalt Ulf Israel, ebenda,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Michael Gockel, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Klaus Schurig, Hans-Heinrich Trute sowie die Richterin Andrea Versteyl

am 14. Juli 2016

beschlossen:

- 1. Der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 3. Juni 2016 (2 Ws 256/16) verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf. Der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden wird aufgehoben; die Sache wird an das Oberlandesgericht Dresden zurückverwiesen.**
- 2. Die weitergehende Verfassungsbeschwerde wird verworfen.**
- 3. Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.**
- 4. Der Freistaat Sachsen hat dem Beschwerdeführer die Hälfte seiner notwendigen Auslagen zu erstatten.**

G r ü n d e :

I.

Mit seiner am 7. Juli 2016 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer, der sich seit dem 5. November 2013 in Untersuchungshaft befindet, gegen die im Haftbeschwerdeverfahren ergangenen Beschlüsse des Oberlandesgerichts Dresden vom 3. Juni 2016 (2 Ws 256/16) und des Landgerichts Dresden vom 6. Mai 2016 (5 KLS 100 Js 7387/12), letzterer in der Form der Nichtabhilfeentscheidung vom 23. Mai 2016. Zugleich beantragt er, im Wege der einstweiligen Anordnung den Haftbefehl des Landgerichts Dresden vom 14. Oktober 2015 (5 KLS 100 Js 7387/12) aufzuheben, hilfsweise außer Vollzug zu setzen.

Gegen den Beschwerdeführer wird – neben weiteren neun Beschuldigten – ein Strafverfahren wegen Betrugs geführt. Mit Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 22. Oktober 2013 (271 Gs 3914/13) wurde gegen den Beschwerdeführer Haftbefehl erlassen. Er sei dringend verdächtig, im Rahmen seiner Leitungs- und Kontrollfunktionen für Unternehmen der I. Gruppe, mit der jedenfalls ab Oktober 2011 eine Art Schneeballsystem betrieben worden sei, mittäterschaftlich Betrug und Kapitalanlagebetrug begangen zu haben; hiervon betroffen sei ein Anlagevolumen in Höhe von mindestens rund 400 Millionen EUR. Es bestehe der Haftgrund der Fluchtgefahr.

Mit Beschlüssen vom 3. Juni 2014 (2 Ws 196/14), vom 22. September 2014 (2 Ws 388/14), 23. Dezember 2014 (2 Ws 541/14), 21. April 2015 (2 Ws 136/15) und 21. August 2015 (2 Ws 353/15) ordnete das Oberlandesgericht Dresden im Rahmen der Haftprüfung nach §§ 121 ff. StPO die Fortdauer der Untersuchungshaft an. Eine gegen den Beschluss vom 23. Dezember 2014 eingelegte Verfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof wurde mit Beschluss vom 26. Februar 2015 (Vf. 7-IV-15 [HS]/Vf. 8-IV-15 [e.A.]) zurückgewiesen.

Am 6. Juli 2015 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage vor dem Landgericht. Mit Beschluss vom 1. Oktober 2015, berichtigt durch Beschluss vom 5. Oktober 2015, eröffnete das Landgericht das Hauptverfahren mit der Maßgabe, dass hinsichtlich des Beschwerdeführers mittäter-schaftlich banden- und gewerbsmäßiger Betrug in Tateinheit mit Kapitalanlagebetrug in Betracht komme. Des Weiteren ordnete das Landgericht die Fortdauer der Untersuchungshaft an. Die Voraussetzungen für den Bestand und den Vollzug von Untersuchungshaft lägen weiter vor.

Mit Beschluss vom 14. Oktober 2015 (5 KLS 100 Js 7387/12) erließ das Landgericht einen geänderten Haftbefehl. Diesem zu Folge ergebe sich der dringende Tatverdacht aus den in der Anklageschrift vom 6. Juli 2015 dargestellten wesentlichen Ergebnissen der staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungen. Es bestehe der Haftgrund der Fluchtgefahr, weil zu besorgen sei, dass sich der Beschwerdeführer dem Strafverfahren entziehen werde. Hierbei nahm das Landgericht an, dem Beschwerdeführer drohe eine so empfindliche Haftstrafe, dass auch unter Beachtung einer dann vorzunehmenden Anrechnung der langen Untersuchungshaft immer noch ein hoher Fluchtanreiz gegeben sei. Neben der hohen Straferwartung drohe dem Be-schwerdeführer im Falle der Verurteilung der wirtschaftliche Ruin. Fluchthemmende soziale oder familiäre Bindungen von hinreichendem Gewicht bestünden nicht. Gegen den Beschleu-nigungsgrundsatz werde nicht verstoßen, da die Kammer dem Verfahren ihre gesamte Ar-beitskraft widmen werde. Der Beginn der Hauptverhandlung sei trotz des Umfangs der Sache auf den 16. November 2015 bestimmt worden.

Mit Schriftsatz vom 26. April 2016 beantragte der Beschwerdeführer die Aufhebung des Haftbefehls vom 14. Oktober 2015, hilfsweise die Außervollzugsetzung des Haftbefehls gegen geeignete Auflagen. Mit Beschluss vom 6. Mai 2016 lehnte das Landgericht diese Anträge ab. Es bestehe weiterhin der dringende Tatverdacht hinsichtlich der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Taten. Die bisherige Beweisaufnahme habe die Vorwürfe erhärtet. Auch bei Zugrundelegung einer von dem Beschwerdeführer angenommenen Strafgrenze von sieben Jahren sechs Monaten sei die Annahme der Fluchtgefahr unter Berücksichtigung der bisherigen Dauer der Untersuchungshaft von zweieinhalb Jahren im Verhältnis zur einer noch zu vollziehenden Freiheitsstrafe von 30 Monaten bei einer unterstellten Strafaussetzung zur Bewährung nach zwei Drittel der drohenden Strafe gerechtfertigt. Der Beschwerdeführer sei zwar in D. sozial integriert und lebe in einer gefestigten Beziehung zu seiner Verlobten, jedoch sei es möglich, dass der Beschwerdeführer gemeinsam mit seiner Verlobten fliehen könnte, weil es aufgrund der herausgehobenen Stellung seiner Verlobten unter den Mitarbei-tern der I.-Gruppe nicht fern liege, dass auch gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werde. Zudem seien nach bisheriger Einschätzung die bisherigen Einlassungen des Be-schwerdeführers nicht geeignet, die von der Kammer geäußerte Straferwartung in dem vom Beschwerdeführer angenommenen Umfang zu mindern, weil er eine Täuschung der Anleger von sich gewiesen habe, so dass nach derzeitigem Stand eine Strafe von mehr als acht Jahren in Raum stehe. Die Verurteilung würde auch zu einem dauerhaften wirtschaftlichen Ruin füh-ren, so dass es naheliege, er könne eine seinen Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit nicht mehr ausüben. Zu erwägen sei auch, dass ein „Sich-Entziehen“ im Sinne des Haftgrundes der Fluchtgefahr auch durch eine etwaige vorsätzliche Herbeiführung bzw. Vorspiegelung einer

länger andauernden Verhandlungsunfähigkeit erfolgen könne, welches unter den Bedingungen der Untersuchungshaft in der Regel unterbunden bzw. aufgedeckt werden könne. Im Rahmen der Gesamtabwägung des Freiheitsanspruches sei ebenso zu bedenken, dass es im vorliegenden Fall nicht nur ein für den Freistaat Sachsen bisher singuläres Betrugsverfahren, sondern im Hinblick auf Komplexität und Umfang des Verfahrens um ein bundesweit herausragendes Verfahren der letzten Jahrzehnte handele. Der weitere Vollzug der Untersuchungshaft sei auch unter Berücksichtigung der erheblichen gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers nicht unverhältnismäßig. Das vorliegende Verfahren sei zudem vor und nach Beginn der Hauptverhandlung mit der gebotenen Beschleunigung geführt worden. Die derzeitige Verhandlungsdichte von zwei Verhandlungstagen in der Woche stelle nach dem Vorbringen der Verteidiger die Grenze dessen dar, was im Hinblick der Vor- und Nachbereitung des Verfahrensstoffes bewältigt werden könne. Zur Beschleunigung des Verfahrens seien des Weiteren bisher 55 Selbstlesekonvolute im Umfang von ca. drei Leitzordner eingeführt wurden. Mit Verfügung vom 10. Mai 2016 half das Landgericht der gegen diesen Beschluss gerichteten Beschwerde ohne nähere Begründung nicht ab.

Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde mit Beschluss vom 3. Juni 2016 mit der Begründung verworfen, es bestehe weiterhin dringender Tatverdacht; nach dem Beschluss des Landgerichts habe sich keine Veränderung der Tatsachen- oder Beweislage ergeben. Der dringende Tatverdacht habe sich vielmehr nach den bisherigen Verhandlungstagen erhärtet. Auch liege der Haftgrund der Fluchtgefahr weiter vor. Hierzu nahm das Oberlandesgericht Bezug auf die Gründe des Beschlusses des Landgerichts vom 6. Mai 2016 und führte ergänzend aus, unter Berücksichtigung von einer Straferwartung von neun Jahren drohe dem Beschwerdeführer selbst bei der Annahme einer Aussetzung der Vollstreckung der Reststrafe zur Bewährung nach Verbüßung von zwei Dritteln noch eine zu verbüßende Haftstrafe von mehr als drei Jahren. Trotz der sozialen Integration des Beschwerdeführers und seiner Beziehung zu seiner Verlobten sei die Gefahr für eine Flucht sehr hoch, zumal seine übrigen sozialen Parameter als ausgesprochen negativ einzustufen seien und seine weitere berufliche Zukunft ungewiss sei. Gründe für die Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls lägen nicht vor. Der Beschwerdeführer biete in seiner Person nicht die hinreichende Gewähr, der ordnungsgemäßen Durchführung des Strafverfahrens zur Verfügung zu stehen. Hierbei nahm das Oberlandesgericht Bezug auf die Ausführungen des Landgerichts zu einer denkbaren Flucht in die Verhandlungsunfähigkeit. Eine Unverhältnismäßigkeit der Haftdauer im Hinblick auf die drohende Straferwartung von mindestens neun Jahren und unter Beachtung der anzurechnenden Untersuchungshaft nach § 51 StGB liege nicht vor. Eine vorzeitige Haftentlassung nach § 57 Abs. 1 StGB könne bei einem erstmals zur Straftat Verurteilten nicht regelmäßig angenommen werden. Vielmehr müsse eine etwaige Entscheidung nach § 57 Abs. 1 StGB aufgrund einer umfassenden Gesamtwürdigung getroffen werden, wobei das Vollzugsverhalten, die Straftataufarbeitung oder auch die Erprobung in Lockerungen zu beachten seien. Diese Fragen könnten aber vor der tatsächlichen Aufnahme im Strafvollzug nicht beantwortet werden und seien grundsätzlich nicht im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu erwägen. Ein Verstoß gegen das in Haftsachen zu beachtende Beschleunigungsgebot liege nicht vor, weil im bisherigen Verfahren kein Anhaltspunkt für eine Säumnis der Justizbehörden vorliege und die Hauptverhandlung von Beginn an zwei Tagen in der Woche durchgeführt werde.

Hierdurch sieht sich der Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf verletzt. Der Beschluss des Oberlandesgerichts vom 3. Juni 2016 genüge nicht der verfassungsrechtlich gebotenen Begründungstiefe aufgrund der bereits mehr als 30 Monate andauernden Untersuchungshaft. Für die Feststellung des dringenden Tatverdachts fehlten Mitteilungen zu Inhalt und Verlauf der Hauptverhandlung. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft im Hinblick auf die drohende Straferwartung gehe das Oberlandesgericht durch seine Annahme, die Entscheidung nach § 57 StGB hänge von Voraussetzungen ab, die derzeit nicht beurteilt werden könnten, von einem verfassungsrechtlich fehlerhaften Maßstab aus. Unberücksichtigt bleibe hierbei eine Wiedergutmachung des Schadens durch die Sicherstellung von erheblichen Vermögenswerten, die im Rahmen des Insolvenzverfahrens den Gläubigern zu Gute kämen. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen gehe das Oberlandesgericht von einer drohenden Straferwartung von mindestens neun Jahren Haftstrafe aus, obwohl das Landgericht selbst nur von einer Obergrenze von neun Jahren Haftstrafe spreche. Schließlich sei auch das Beschleunigungsgebot verletzt. Bisher werde die Hauptverhandlung an weniger als eineinhalb Verhandlungstagen pro Woche durchgeführt. Diese Verhandlungsdichte habe seit der Entscheidung durch das Oberlandesgericht weiter abgenommen. Dass eine höhere Verhandlungsdichte nicht möglich gewesen sei, liege nicht in der Sphäre des Beschwerdeführers.

Das Staatsministerium der Justiz hat Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

II.

Die gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 3. Juni 2016 gerichtete Verfassungsbeschwerde ist begründet. Der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 3. Juni 2016 verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf.

1. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf garantiert die Freiheit der Person. In diesem Freiheitsgrundrecht ist das in Haftsachen geltende verfassungsrechtliche Beschleunigungsgebot angelegt. Daher ist der Freiheitsanspruch des noch nicht verurteilten Beschuldigten den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlichen und zweckmäßigen Freiheitsbeschränkungen ständig als Korrektiv entgegenzuhalten (SächsVerfGH, Beschluss vom 28. Januar 2010 – Vf. 7-IV-10 [HS]/Vf. 8-IV-10 [e.A.] – juris Rn. 15; st. Rspr.).

Das Beschleunigungsgebot verlangt, dass die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die einem Beschuldigten vorgeworfenen Taten herbeizuführen. Kommt es zu von dem Beschuldigten nicht zu vertretenden, sachlich nicht zu rechtfertigenden und vermeidbaren erheblichen Verfahrensverzögerungen, steht dies regelmäßig einer weiteren Aufrechter-

haltung der Untersuchungshaft entgegen (SächsVerfGH, Beschluss vom 29. September 2011 – Vf. 95-IV-11 [HS]/Vf. 96-IV-11 [e.A.] – juris Rn. 12).

Der vornehmliche Zweck und der eigentliche Rechtfertigungsgrund der Untersuchungshaft ist es, die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und die spätere Strafvollstreckung sicherzustellen; ist sie zu einem dieser Zwecke nicht mehr nötig, so ist es unverhältnismäßig und daher grundsätzlich unzulässig, sie anzuordnen, aufrechtzuerhalten oder zu vollziehen (BVerfG, Beschluss vom 15. Dezember 1965, BVerfGE 19, 342 [349]). Zwischen dem Freiheitsanspruch des Beschuldigten und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit muss abgewogen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Haftdauer auch unabhängig von der zu erwartenden Strafe Grenzen setzt (SächsVerfGH, Beschluss vom 25. November 2005 – Vf. 86-IV-05 – juris Rn. 27). Gleichzeitig ist zu bedenken, dass sich das Gewicht des Freiheitsanspruchs gegenüber dem Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft regelmäßig vergrößert (SächsVerfGH, Beschluss vom 28. Januar 2010 – Vf. 7-IV-10 [HS]/Vf. 8-IV-10 [e.A.] – juris Rn. 15). Im Rahmen der Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch und dem Strafverfolgungsinteresse kommt es in erster Linie auf die durch objektive Kriterien bestimmte Angemessenheit der Verfahrensdauer an, die etwa von der Komplexität der Rechtssache, der Vielzahl der beteiligten Personen oder dem Verhalten der Verteidigung abhängig sein kann (SächsVerfGH, Beschluss vom 27. Juli 2006 – Vf. 60-IV-06 [HS]/Vf. 61-IV-06 [e.A.] – juris Rn. 21). Dies macht eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung des Verfahrensablaufs erforderlich. Mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft sind dabei höhere Anforderungen an das Vorliegen eines rechtfertigenden Grundes zu stellen. Entsprechend dem Gewicht der zu ahndenden Straftat können zwar kleinere Verfahrensverzögerungen der Fortdauer der Untersuchungshaft nicht entgegenstehen. Jedoch vermag allein die Schwere der Tat und die sich daraus ergebende Straferwartung bei erheblichen, vermeidbaren und dem Staat zuzurechnenden Verfahrensverzögerungen nicht zur Rechtfertigung einer ohnehin schon lang andauernden Untersuchungshaft zu dienen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 2008, StV 2008, 198 [199]).

Aufgrund der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts der Freiheit der Person muss das Verfahren der Haftprüfung und Haftbeschwerde so ausgestaltet sein, dass nicht die Gefahr einer Entwertung der materiellen Grundrechtsposition besteht (vgl. zu Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG BVerfG, Beschluss vom 30. August 2008 – 2 BvR 671/08 – juris Rn. 22). Im Grundsatz haben sich die mit Haftsachen betrauten Gerichte deshalb bei der Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft mit den einzelnen Voraussetzungen eingehend auseinanderzusetzen und diese auf hinreichend gesicherter Tatsachenbasis zu begründen. Dies erfordert aktuelle Ausführungen zu dem weiteren Vorliegen der Voraussetzungen der Untersuchungshaft, zur Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Beschuldigten und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit sowie zur Frage der Verhältnismäßigkeit (BVerfG, a.a.O.). Die Ausführungen müssen in Inhalt und Umfang eine Überprüfung des Abwägungsergebnisses am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht nur für den Betroffenen selbst, sondern auch für das die Anordnung betreffende Fach-

gericht im Rahmen einer Eigenkontrolle gewährleisten; sie müssen in sich schlüssig und nachvollziehbar sein (SächsVerfGH, Beschluss vom 28. Januar 2010 – Vf. 7-IV-10 [HS]/Vf. 8-IV-10 [e.A.] – juris Rn. 18).

Wann das bloße Fehlen von Ausführungen zur Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch des Beschuldigten und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit einen Verstoß gegen das Freiheitsgrundrecht zur Folge hat, hängt von der jeweiligen Sachlage im Einzelfall ab. Einerseits wird eine Begründung zur Wahrung des Beschleunigungsgebots bei noch kurzer Dauer der Untersuchungshaft meist nicht geboten sein (SächsVerfGH, Beschluss vom 27. September 2010 – Vf. 60-IV-10 [HS]/Vf. 61-IV-10 [e.A.] – juris Rn. 31). Insbesondere bedarf es keiner Begründung, wenn die Nachrangigkeit des Freiheitsanspruchs offen zutage liegt und sich daher von selbst versteht (vgl. zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer Unterbringung BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 1985, BVerfGE 70, 297 [315]). Andererseits ist eine näher begründete Abwägung bei Haftfortdauerentscheidungen nach § 122 StPO immer notwendig (vgl. z.B. SächsVerfGH, Beschluss vom 28. Januar 2010 – Vf. 7-IV-10 [HS]/Vf. 8-IV-10 [e.A.] – juris Rn. 18). Gleiches muss – ungeachtet der Straferwartung – in aller Regel bei einer mehr als sechsmonatigen Untersuchungshaft gelten, wenn Anhaltspunkte für eine erhebliche, vermeidbare und dem Staat zurechenbare Verfahrensverzögerung bestehen (SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2012 – Vf. 5-IV-12 [HS]/Vf. 6-IV-12 [e.A.]).

2. Gemessen an diesem Maßstab ist die gerichtliche Wertung, der dringende Tatverdacht des mittäterschaftlich banden- und gewerbsmäßigen Betruges in Tateinheit mit Kapitalanlagebetrug sei gegeben, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Soweit das Oberlandesgericht das Bestehen eines dringenden Tatverdachts bejaht, wird diese tatsächliche Würdigung des Sachverhalts vom Verfassungsgerichtshof grundsätzlich nicht auf ihre Richtigkeit nachgeprüft (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 26. Februar 2015 – Vf. 13-IV-15 [HS]/Vf. 14-IV-15 [e.A.]; BVerfG, Beschluss vom 8. August 2007 – 2 BvR 1609/07). Dass die hierzu vom Oberlandesgericht unter Verweis auf die Ausführungen in dem Beschluss vom 21. August 2015 getroffenen Feststellungen willkürlich sind oder Bedeutung und Tragweite des Freiheitsgrundrechts verkennen, lässt sich weder den erklärtermaßen selektiven Ausführungen des Beschwerdeführers entnehmen, noch ist sonst etwas hierfür ersichtlich. Nach den Ausführungen des Landgerichts, auf welche das Oberlandesgericht Bezug nimmt, hat sich der dringende Tatverdacht außerdem während der bisher durchgeführten Hauptverhandlung erhärtet. Hiergegen hat der Beschwerdeführer substantiierte Einwendungen, welche das Oberlandesgericht zu weitergehenden Ausführungen hätten veranlassen können, weder in der gegen den Beschluss des Landgerichts erhobenen Beschwerde erhoben noch in der Verfassungsbeschweredschrift dargelegt, aus welchen Gründen sich dem Oberlandesgericht auch angesichts der nur eingeschränkten Überprüfungsmöglichkeit insoweit von Verfassungs wegen von Amts wegen nähere Ausführungen hätten ausdrängen müssen.

3. Der angegriffene Beschluss des Oberlandesgerichts vom 3. Juni 2016 wird jedoch angesichts der bereits seit mehr als zweieinhalb Jahren andauernden Untersuchungshaft den Begründungsanforderungen zur Annahme der Fluchtgefahr und der Verhältnismäßigkeit der Fortdauer der Untersuchungshaft nicht gerecht.

- a) Die gerichtliche Wertung des Oberlandesgerichts, der Haftgrund der Fluchtgefahr sei gegeben, ist verfassungsrechtlich zu beanstanden. Die Begründung des angefochtenen Beschlusses lässt nicht erkennen, dass er insoweit auf einer zutreffenden Anschauung von Inhalt und Bedeutung des Freiheitsgrundrechts beruht.

Es begegnete verfassungsrechtlichen Bedenken, soweit das Oberlandesgericht dahin zu verstehen sein sollte, dass es tragend auch auf die von Landgericht angesprochenen Bedenken im Hinblick auf eine denkbare „Flucht in die Verhandlungsunfähigkeit“ abgestellt und ohne nähere Begründung angenommen habe, der Beschwerdeführer werde in Freiheit seine Verhandlungsunfähigkeit vortäuschen oder herbeiführen. Die Annahme der Fluchtgefahr ist nur aufgrund solcher Tatsachen gerechtfertigt, die bei objektiver Würdigung der Umstände des Einzelfalls für eine höhere Wahrscheinlichkeit sprechen, der Beschuldigte werde sich dem Strafverfahren entziehen als sich ihm zu stellen (OLG Frankfurt, Beschluss vom 3. Februar 2016 – 1 Ws 186/15 – juris; OLG Hamburg, Beschluss vom 20. November 2015 – 1 Ws 148/15 – juris; Posthoff in: Gercke/Julius/Temming u.a., Strafprozessordnung, 5. Aufl. 2012, § 112 [Untersuchungshaft und Haftgründe], Rn. 23). Allein die Tatsache, dass eine „Flucht in die Verhandlungsunfähigkeit“ generell leichter möglich sein mag, wenn sich ein Beschuldigter auf freiem Fuß befindet, reicht insoweit ohne Hinzutreten weiterer Umstände nicht aus. Sonstige konkrete Umstände, die gerade in Bezug auf die Person des Beschwerdeführers die Wahrscheinlichkeit eines solchen Verhaltens erhöhen, nennt der angefochtene Beschluss nicht; sie lägen auch nicht in dem vom Oberlandesgericht in anderem Kontext mit unklarem Gehalt angesprochenen Prozessverhalten des Beschwerdeführers. Der tatrichterlichen Würdigung vorzubehalten ist, ob hier die bestehende Herzerkrankung des Beschwerdeführers geeignet ist, einen solchen Umstand zu bilden, oder der bisherige Umgang des Beschwerdeführers mit dieser Erkrankung im Verfahren auf das Gegenteil weist.

- b) Der Beschluss des Oberlandesgerichts entspricht jedenfalls in seinen Ausführungen zur Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Beschuldigten und dem Strafverfolgungsinteresse sowie zur Verhältnismäßigkeit nicht den grundrechtlichen Anforderungen, die mit Blick auf die mehr als zweieinhalb Jahre andauernde Untersuchungshaft nach Inhalt und Umfang an die Begründung einer Haftfortdauerentscheidung zu stellen sind.

Aufgrund der Annahme des Oberlandesgerichts, es bestehe kein Erfahrungssatz, dass die Aussetzung der restlichen Strafvollstreckung nach § 57 Abs. 1 StGB bei Ersttätern „regelmäßig“ zu erwarten sei, sich diese Frage vor Eintritt einer etwaigen

Rechtskraft und der tatsächlichen Aufnahme im Strafvollzug noch nicht beantwortet werden könne, kann nicht festgestellt werden, dass es bei seiner Entscheidung den Inhalt und die Bedeutung des Freiheitsgrundrechts hinreichend beachtet hat. Auch wenn eine Entscheidung nach § 57 Abs. 1 StGB erst im Verlauf des Strafvollzuges getroffen werden kann, muss das Gericht bei der Haftfortdauerentscheidung neben der zu erwartenden Haftstrafe die mögliche vorzeitige Strafaussetzung im Verhältnis zu der bereits vollzogenen Untersuchungshaft berücksichtigen (SächsVerfGH, Beschluss vom 21. April 2016 – Vf. 16-IV-16 [HS]/Vf. 17-IV-16 [eA]; BVerfG, Beschluss vom 4. Juni 2012 – 2 BvR 644/12 – juris Rn. 37). In dem Beschluss des Oberlandesgerichts wird nicht deutlich, ob es für die Bejahung der Verhältnismäßigkeit der Fortdauer der Untersuchungshaft maßgebend auf die voraussichtlich noch zu verbüßende Haftstrafe von weit mehr als drei Jahren bei Anwendung des § 57 Abs. 1 StGB abstellen wollte oder es bei Verneinung der Voraussetzungen für die vorzeitige Strafaussetzung von einer noch zu verbüßenden Haftstrafe von sechs Jahren ausging. Des Weiteren geht das Oberlandesgericht ohne diese Abweichung von den Angaben des Landgerichts näher zu begründen, von einer Straferwartung „von neun Jahren im Mindestmaß“ aus, obwohl das Landgericht dieses Strafmaß in seiner vorläufigen Einschätzung zum Strafmaß (Anlage zum Protokoll vom 14. April 2016) als „Obergrenze“ bezeichnet hatte und im Beschluss vom 6. Mai 2016 von einer Haftstrafe von „weit über acht Jahren“ ausging.

4. Auch die Feststellung des Oberlandesgerichts, ein Verstoß gegen das in Haftsachen besonders zu beachtende Beschleunigungsgebot sei nicht ersichtlich, genügt nicht der für freiheitsbeschränkende Entscheidungen verfassungsrechtlich gebotenen Begründungstiefe. Bei seiner Entscheidung setzt sich Oberlandesgericht nicht ausreichend damit auseinander, dass die Hauptverhandlung nicht regelmäßig an jeweils zwei Verhandlungstagen in der Woche durchgeführt wurde, obwohl ihm dies aus dem Parallelverfahren gegen den Mitbeschuldigten B. bekannt gewesen sein dürfte. In der Zeit vom 16. November 2015 bis zum 30. Juni 2016 fanden bisher 36 Hauptverhandlungen statt. Dies entspricht einer Verhandlungsdichte von 1,44 Hauptverhandlungen pro Woche. Aus diesem Grund fehlen jedenfalls Ausführungen dazu, warum die Verhandlungsdichte von weniger als zwei Tagen pro Woche dem Beschleunigungsgebot im konkreten Fall noch genügt, auch wenn im Beschluss des Landgerichts Anhaltspunkte für die Beachtung des Beschleunigungsgebots erkennbar sein sollten. Auf die Ausführungen des Landgerichts zum Beschleunigungsgebot hat das Oberlandesgericht gerade nicht Bezug genommen und ist auch nicht der Frage nachgegangen, ob verfassungsrechtlich berücksichtigungsfähige Besonderheiten des Verfahrens hier eine höhere Verhandlungsdichte entgegen gestanden haben.

III.

Die Verfassungsbeschwerde gegen die Haftfortdauerentscheidung des Landgerichts vom 6. Mai 2016 ist zu verwerfen, Sie genügt nicht den Anforderungen, die nach § 27 Abs. 1, § 28 SächsVerfGHG an ihre Begründung zu stellen sind.

1. Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG ist eine Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer substantiiert die Möglichkeit einer Verletzung eigener Grundrechte aus der Verfassung des Freistaates Sachsen darlegt. Hierzu muss er den Lebenssachverhalt, aus dem er die Grundrechtsverletzung ableitet, aus sich heraus verständlich wiedergeben und im Einzelnen aufzeigen, mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffene Maßnahme kollidieren soll (SächsVerfGH, Beschluss vom 25. März 2015 – Vf. 55-IV-14; st. Rspr.).
2. Die Verfassungsbeschwerde benennt zwar den Beschluss des Landgerichts als Angriffsgegenstand der Verfassungsbeschwerde und macht auch insoweit eine Verletzung von Grundrechten des Beschwerdeführers geltend. In der Begründung der Verfassungsbeschwerde fehlt es aber an einer hinreichenden Auseinandersetzung mit dieser Entscheidung; sie konzentriert sich auf den Beschluss des Oberlandesgerichts.

IV.

Gemäß § 31 Abs. 2 SächsVerfGHG ist der Beschluss des Oberlandesgericht vom 3. Juni 2016 aufzuheben und die Sache an das Oberlandesgericht Dresden zurückzuverweisen.

V.

Mit der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Eine solche Anordnung würde zudem weiter reichen als die nach § 31 Abs. 2 SächsVerfGHG in der Hauptsache mögliche Entscheidung (SächsVerfGH, Beschluss vom 14. August 2012 – Vf. 60-IV-12 [HS]/Vf. 61-IV-12 [e.A.]; vgl. Berkemann in: Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, 2. Auflage, § 32 Rn. 108 ff.).

VI.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG). Der Freistaat Sachsen hat dem Beschwerdeführer angesichts des teilweisen Erfolgs der Verfassungsbeschwerde die Hälfte seiner notwendigen Auslagen zu erstatten (§ 16 Abs. 3 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Gockel

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Schurig

gez. Trute

gez. Versteyl